

RS Vwgh 2011/7/7 2010/15/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §110 Abs2;

BAO §85 Abs2 idF 2009/I/020;

1. BAO § 110 heute
2. BAO § 110 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde kann eine Mängelbehebungsfrist zwar verlängern (§ 110 Abs. 2 BAO), einem Antrag auf Verlängerung der Mängelbehebungsfrist kommt aber keine fristhemmende Wirkung zu. Die Entscheidung über die Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages ist demnach nicht davon abhängig, ob allenfalls (weitere) Ansuchen zur Verlängerung der Mängelbehebungsfrist vor Ablauf der Frist eingebracht wurden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. Dezember 2005, 2002/15/0166, und vom 6. Juli 2006, 2006/15/0157, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO3, § 110 Rz 5) Die Abgabenbehörde kann eine Mängelbehebungsfrist zwar verlängern (Paragraph 110, Absatz 2, BAO), einem Antrag auf Verlängerung der Mängelbehebungsfrist kommt aber keine fristhemmende Wirkung zu. Die Entscheidung über die Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages ist demnach nicht davon abhängig, ob allenfalls (weitere) Ansuchen zur Verlängerung der Mängelbehebungsfrist vor Ablauf der Frist eingebracht wurden vergleiche die hg. Erkenntnisse vom 22. Dezember 2005, 2002/15/0166, und vom 6. Juli 2006, 2006/15/0157, je mwN; vergleiche auch Ritz, BAO3, Paragraph 110, Rz 5).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010150024.X03

Im RIS seit

22.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at